Institut für Islamische Studien

CEAI UNIVIE.AC.AT

Flucht und Schutz im Islam

Einleitung: Die aktuelle Flüchtlingslage **2**
Klärung von Begrifflichkeiten **3**
Relevante Fluchtursachen **3**
Die Grundlagen des internationalen Asylrechts **4**
Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) 5
Allgemeines über die Rechtsgrundlagen muslimisch geprägter Staaten 6
Flucht, Auswanderung und Schutz in der monotheistischen Religionsgeschichte **7**
Abraham und Moses auf der Flucht 7
Die kleine Auswanderung (Hidschra) nach Abessinien 8
Die Hidschra nach Medina im Jahr 622 9
Die spirituelle Bedeutung von Hidschra 10
Die islamisch-theologischen Grundlagen in Bezug auf Flucht und Schutzgewährung **10**
Das grundsätzliche Verbot Menschen zu vertreiben 11
Wer kann Schutz gewähren? 11
Wer gilt als Flüchtling aus welchen Gründen? 12
Integration durch Verbrüderung mit den Schutzsuchenden 13
Welche Rechte und Pflichten haben die Flüchtlinge? 14
Gastfreundschaft als ethische Pflicht 14
Weitere islamische Grundsätze zur Flucht und Schutzgewährung 15
Herausforderungen, Risiken und Chancen von Flüchtlingen und dem Aufnahmeland **16**
Schlusswort **17**
Weiterführende Literatur **18**

Einleitung: Die aktuelle Flüchtlingslage

Nach Angaben des UN-Flüchtlingshochkommissariats (United Nations High Commissioner for Refugees, kurz UNHCR) waren im Jahr 2015 etwa 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Menschen, die ihre Heimat aus den unterschiedlichsten Gründen verlassen mussten. Seit dem Zweiten Weltkrieg waren nicht so viele Menschen auf der Flucht in ein sicheres Gebiet innerhalb ihres Heimatlandes oder in einen anderen sicheren Staat. Gerade die Nachbarstaaten angrenzender Konfliktzonen nehmen in den meisten Fällen viele der Flüchtenden auf, wie beispielsweise Jordanien, Libanon oder die Türkei aufgrund des Krieges in Syrien und im Irak. Gemeinsam mit internationalen Organisationen versucht man einigermaßen überlebenssichernde Unterkünfte zu organisieren, halbwegs funktionierende Sanitätseinrichtungen oder bloße Latrinen zu schaffen, Trinkwasser und Nahrungsmitteln zur Verfügung zu stellen sowie die nötigste medizinische Versorgung zu leisten. Hier wird klar: Niemand verlässt freiwillig seine Heimat, sein Hab und Gut, sein bisheriges Leben für eine ungewisse Zukunft.

Wie mit dem Thema „Flüchtlinge“ umgegangen werden soll, spaltet seit geraumer Zeit die politische Landschaft quer durch Europa. Denn viele der flüchtenden Menschen machten sich in den letzten Jahren auf den beschwerlichen und meist lebensgefährlichen Weg nach Europa, ob am Landweg durch die Balkanländer oder von Nordafrika über das Mittelmeer, um etwa Krieg, Unterdrückung oder Armut zu entkommen und ein besseres oder zumindest sichereres Leben hierzulande zu leben. Von besonderem Interesse sind dabei die Debatten, wer (Bürger)Kriegsflüchtling und wer Armutsflüchtling ist, wie viele Flüchtlinge ein Land aufnehmen kann bzw wann die Kapazitäten für schutzbedürftige Menschen erschöpft sind, ob die Grenzen offen bleiben sollen oder ob Grenzzäune gebaut werden müssen, letztlich ob man auf eine Willkommenskultur oder auf Abschottung setzen soll. Politisch verwerten lässt sich das Flüchtlingsthema auch bezüglich der Angst vor dem Verlust der eigenen heimischen Kultur, kamen doch nach den Statistiken zuletzt die meisten Flüchtenden aus islamisch geprägten Ländern, also aus einem fremden Kulturkreis, wie Syrien, Afghanistan oder Irak. Hier wird klar: Der Großteil der Flüchtenden sind MuslimInnen, die vor ihren eigenen Regimen fliehen. Und so stellt sich die Frage, wie die Aufnahmegesellschaft mit dieser Angst umgeht?

Ohne in eine politische Dimension einzutreten oder gar diese Frage zu beantworten, versucht Citizenship Education and Islam (CEAI) das Thema „Flucht und Schutz“ speziell aus dem Blickfeld des Islams in einer Weise zu beleuchten, dass sowohl der oben gestellten Frage mit Fachwissen begegnet werden kann als auch für den gesellschaftlichen und schulischen Umgang die nötige Basis geschaffen wird.

Der Fachtext verdeutlicht zuvorderst die Rechtsgrundlagen für Asyl anhand internationaler Verträge und arabischer Menschenrechtskonventionen und beschäftigt sich daraufhin mit der Flucht und der Schutzgewährung in der Religionsgeschichte. Anschließend wird auf die islamischen Grundlagen des Asylrechts eingegangen, das sich auf den Beginn der islamischen Zeitrechnung zurückführen lässt. Zu guter Letzt wird in Bezug auf die heutige Situation auf die Herausforderungen, Chancen und Risiken aus der Sicht der Flüchtenden und aus der Sicht des Aufnahmelandes eingegangen.

Häufig werden in Flüchtlingsdebatten die verschiedensten Begriffe vermischt und nicht klar genug abgegrenzt, weshalb zu Beginn die wichtigsten Begriffe des internationalen Asylrechts in aller Kürze unterschieden werden.

Klärung von Begrifflichkeiten

AsylwerberInnen bzw Asylsuchende:
AsylwerberInnen sind Personen, die in einem fremden Land um Asyl – also um Aufnahme und Schutz vor Verfolgung – ersuchen. Sie können den Antrag auf Asyl nur direkt im Aufnahmeland stellen, entweder bei einer Erstaufnahmestelle oder bei der Polizei. Daraufhin befinden sie sich im Asylverfahren.

Asylverfahren:
Das Asylverfahren ist ein Verfahren, in dem entschieden wird, ob jemand aufgrund eines Asylantrages Asyl bekommt und damit als anerkannter Flüchtling im potentiellen Aufnahmeland bleiben darf. Geprüft wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmelandes und anschließend in einem inhaltlichen Verfahren, ob der Antragsteller tatsächlich Schutz vor Verfolgung braucht.

Abschiebung:
Ist der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden, weil dem/r Asylwerber/in im Heimatstaat keine Gefahr droht, oder für die betreffende Person ein Aufenthaltsverbot vorliegt, kann von den Behörden eine Ausreise bzw eine Abschiebung erzwungen werden. Abgeschoben werden meistens Personen, die nicht freiwillig zeitgerecht ausgereist sind.

Flüchtlinge:
Wenn im Asylverfahren festgestellt wurde, dass im Herkunftsland tatsächlich Verfolgung droht oder Furcht vor Verfolgung besteht, werden Asylsuchende als Flüchtlinge anerkannt und dürfen im Land bleiben, in dem sie den Asylantrag stellten. Der Flüchtlingsstatus verpflichtet das Aufnahmeland Schutz zu gewähren.

Binnenvertriebene:
Während Flüchtlinge nach internationalem Völkerrecht eine staatliche Grenze überschreiten, um in einem anderen Land Zuflucht zu suchen, bleiben Binnenvertriebene (engl. internal displaced persons; IDPs) hingegen bei der Schutzsuche innerhalb der Grenzen ihres Landes.

MigrantInnen:
MigrantInnen sind Personen, die ihre Heimat freiwillig verlassen, um ihre persönlichen Lebensbedingungen zu verbessern. MigrantInnen werden nicht verfolgt und können wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Häufig werden sie auch Wirtschaftsmigranten oder fälschlicherweise Wirtschaftsflüchtlinge genannt.

Nachdem in Bezug auf flüchtende Personen die wichtigsten Begrifflichkeiten geklärt wurden, kann in einem nächsten Schritt ein Blick auf die bedeutendsten Fluchtgründe geworfen werden.

Relevante Fluchtursachen

Hinter jeder Flucht steckt eine Ursache, die die verschiedensten Auslöser haben kann. Gemein ist jedoch allen eine konkrete Hoffnungslosigkeit, mit der jeweiligen Situation nicht mehr zurechtzukommen. Im Folgenden werden beispielhaft die relevantesten Ursachen genannt, wobei diese in vier großteils ineinandergreifenden Sphären gegliedert sind.

Politische Ursachen:
Klassische Schlagwörter für hauptsächliche Fluchtursachen im politischen Kontext sind Krieg und Terror, die zur Instabilität des staatlichen Gefüges führen, oder auch totalitäre/autoritäre Diktaturen, die ein Klima der Angst und der Repression schaffen und das Volk tyrannisieren. Erst recht, wenn im

Land Kriegsverbrechen, wie beispielsweise ethnische Säuberungen, oder schwerste Verletzungen der Menschenrechte, wie Folter, körperliche Misshandlung, Gewalt gegen Minderheiten, Diskriminierung, Unterdrückung und Ausplünderung, verübt werden. Hinzu kommt die politische Verfolgung von Oppositionellen, Andersdenkenden oder von Menschen anderer Nationalität, Rasse oder Religion. Und die Angst vor unbegründeten Verhaftungen, vor willkürlichen Gefängnisstrafen, vor einem zeitlich unbegrenzten Militärdienst, die Schutzunfähigkeit des Staates gegenüber nicht-staatlichen Terrororganisationen oder die zunehmende Selbstjustiz (zB Blutrache) aufgrund mangelnder rechtsstaatlicher Strukturen.

Wirtschaftliche und individuelle Ursachen:
Häufige Ursachen einer Flucht liegen auch an der wirtschaftlichen Not vieler Menschen, die mit mangelnden oder sogar ohne Perspektiven in ihren Herkunftsländern ums Überleben kämpfen und im schlimmsten Fall unausweichlich in die bitterste Armut schlittern. Nicht selten ist das in Ländern der Fall, in denen der Bildungsstandard sehr niedrig ist, eine hohe Arbeitslosigkeit vorherrscht, die medizinische Versorgung nur unzureichend ist, die politische Partizipation nur einem Teil der Bevölkerung zusteht und gewisse Schichten mit Korruption, Schattenwirtschaft und organisierter Kriminalität auf Kosten ihrer Mitmenschen leben. Viele Menschen flüchten deshalb in der Hoffnung auf ein besseres Leben in entwickelte Länder mit einem höheren Lebensstandard und ausreichend Zukunftsperspektiven.

Geschlechtsspezifische Ursachen:
In diese Sphäre gehört etwa die Flucht aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung, sexueller Missbräuche, wiederholter Vergewaltigungen und erlebter Verschleppungen. Weitere Gründe liegen in der Anwendung häuslicher Gewalt gegen Frauen, in der Bevormundung bzw in der Einschränkung der Partnerwahl, oder in der Ausnutzung als (Sex)Arbeitskraft im Sinne eines modernen Menschenhandels. Zusätzlich ist die Verfolgung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer Sexualität zu nennen, die hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden.

Umweltbezogene Ursachen:
Zuletzt sind noch die sogenannten Umweltflüchtlinge zu erwähnen, die aufgrund von Umweltveränderungen, wie etwa durch den Anstieg des Meeresspiegels, oder aufgrund von Naturkatastrophen, wie etwa Dürre, Überschwemmung, Erdbeben, Wirbelstürme, Tsunamis, oder aufgrund von Katastrophen durch Menschenhand, wie etwa durch radioaktive Unfälle, vergiftete Gewässer, Öltankunfälle, etc. ihre Heimat verlassen müssen.

So sehr alle diese Ursachen die verschiedensten Menschen in den unterschiedlichsten Erdteilen zur Flucht zwingen mögen, so wenige begründen nach internationalem Recht tatsächlich einen Flüchtlingsstatus, obwohl das Recht auf Asyl ein Menschenrecht ist, wie der anschließende Abschnitt über die Grundlagen des internationalen Asylrechts verdeutlicht.

Die Grundlagen des internationalen Asylrechts

Im Bereich des internationalen Rechts gibt es in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen eine Reihe von Abkommen, Konventionen und Verträgen, die sich allesamt sowohl auf einzelne noch zu behandelnde religionsspezifische Bestimmungen als auch auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückführen lassen:

> *„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ (Artikel 14 AEMR)*

Speziell dieser Artikel ist für das moderne Flüchtlingsrecht grundlegend für das Verständnis, dass zwar jede Person das Recht auf Asyl bei Vorliegen bestimmter Bedingungen hat, jedoch der Staat letztlich das Recht für sich behält, wem er Asyl gewährt und wem nicht. Dafür wurden im Laufe der Zeit etliche Rechtsgrundlagen geschaffen, die aufgrund des sehr umfassenden Materials hier nicht alle vorgestellt werden können. Deshalb wird an dieser Stelle lediglich auf das Kerndokument des Flüchtlingsrechts kurz eingegangen. Anschließend findet sich eine kurze Übersicht über die wichtigsten regionalen Regelungswerke im Hinblick auf die muslimische Welt, da viele arabische Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention nicht unterzeichneten.

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das wohl wichtigste internationale Abkommen über den Schutz von Flüchtlingen ist das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, besser bekannt unter dem Titel „Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)“, vom 28. Juli 1951. Da die GFK hauptsächlich auf die europäischen Flüchtlinge aus dem Zweiten Weltkrieg beschränkt war, wurde der Wirkungsbereich mit dem zusätzlichen „Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, auch bekannt unter dem Titel „New Yorker Protokoll“, vom 31. Jänner 1967 zeitlich und geografisch ergänzt, um den geänderten Bedingungen von Flüchtlingen weltweit gerecht zu werden.

Die GFK bestimmt in Artikel 1A – vereinfacht ausgedrückt –, dass auf jede Person der Ausdruck „Flüchtling“ Anwendung findet,

> *„die sich außerhalb ihres Heimatlands befindet und eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Meinung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat und den Schutz ihres Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.“ (Artikel 1 GFK)*

Ausschlaggebend ist also die „wohlbegründete Furcht vor Verfolgung“ aufgrund der aufgezählten Kriterien, zu der es eine umfassende Rechtsprechung der einzelnen Nationalstaaten gibt, die diese Kriterien im Laufe der Zeit definierten und bis heute immer wieder ergänzen. Als Beispiel für eine Ergänzung zur Zugehörigkeit in der „bestimmten sozialen Gruppe“ fällt etwa die Verfolgung von LGBT (engl. Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender). In enger Verbindung mit diesem Schutzgedanken steht der sog. „Non-Refoulement“-Grundsatz“ (Artikel 33 GFK). Unter diesem Grundsatz versteht man das wesentliche Kernprinzip der GFK, wonach niemand in ein Land abgeschoben werden darf, in dem sein Leben bedroht ist oder Folter bzw einer sonstigen menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre. Demzufolge wird auch dann einem Asylwerber subsidiärer Schutz zuerkannt, wenn eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung nach Artikel 1 GFK nicht glaubhaft gemacht werden kann. Um dies herauszufinden, ist unter anderem die Einholung von Länderinformationen, etwa mittels Informanten vor Ort oder spezieller Internetseiten (www.ecoi.net oder www.refworld.org), notwendig.

Darüber hinaus legt die GFK Mindeststandards fest, in dem sie regelt, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte die Flüchtlinge von den Staaten, die das Abkommen unterzeichneten, erhalten. Zu ihren Rechten gehören etwa die Religions- und Bewegungsfreiheit sowie das Recht zu arbeiten, das Recht auf Bildung und das Recht auf den Erhalt von Reisedokumenten. Geregelt werden aber auch die Pflichten, die ein Flüchtling gegenüber dem Aufnahmeland erfüllen muss, wie etwa die Beachtung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen. Und auch, welche Gruppen vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen sind, wie zB Kriegsverbrecher.

Bis heute sind 147 Staaten der GFK und/oder dem New Yorker Protokoll beigetreten. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich mit dem 1950 gegründeten Flüchtlingshochkommissariat als

Spezialorgan der Vereinten Nationen (UNHCR) für den rechtlichen Schutz, die humanitäre Hilfe und die Unterstützung von Flüchtlingen und Staatenlosen zusammenzuarbeiten (Artikel 35 GFK).

In Österreich bilden die GFK, das New Yorker Protokoll und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) neben dem nationalen Asylgesetz samt Durchführungsverordnungen und den europäischen Richtlinien und Verordnungen (zB Status-RL oder Dublin-VO) den wesentlichen Kern des Asylrechts und des Asylverfahrens.

Auffallend ist, dass viele der arabischen Staaten, insbesondere Saudi Arabien, Kuweit, Libanon, Syrien, Irak oder Jordanien, die GFK und das New Yorker Protokoll gar nicht unterzeichneten. Andere Länder wie Ägypten, unterzeichneten sie hingegen mit Vorbehalten bezüglich Personalstatus (Artikel 12 GFK), Rationierung (Artikel 20 GFK), Bildungszugang (Artikel 22 GFK), öffentliche Fürsorge (Artikel 23 GFK) und Arbeitsrecht und soziale Sicherheit (Artikel 24 GFK). In diesem Sinne soll ein kurzer Blick auf die spezifischen Reglements muslimisch geprägter Staaten geworfen werden.

Allgemeines über die Rechtsgrundlagen muslimisch geprägter Staaten

Nicht nur Europa kämpft mit einem kräftigen Anstieg der Flüchtlingszahlen, sondern auch viele muslimisch geprägte Staaten kennen dieses Thema aufgrund diverser Missstände nur zu gut. Diesbezüglich hielten arabische Experten von 1984 – 1992 vier regionale Seminare zur Erforschung von Lösungen ab, wie mit den Flüchtlingsproblemen umzugehen sei. Aus diesen Seminaren ergaben sich zwei regionale Dokumente: Die „Erklärung von Kairo über den Flüchtlings- und Vertriebenenschutz in der arabischen Welt“ im Jahre 1992, sowie die „„Arabische Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge in arabischen Staaten“ im Jahre 1994. Die Mitglieder der Arabischen Liga ratifizierten allerdings diese Regelungswerke nicht, weshalb sie heute auch keine rechtliche Bedeutung haben. Was bleibt ist eine revolutionäre Ergänzung zur GFK im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus, wonach als Flüchtling jede Person gilt:

> *„[…] die freiwillig in ein anderes Land als ihr Herkunftsland oder gewohnheitsmäßiger Wohnsitzstaat wegen der anhaltenden Aggression gegen, Besetzung und Fremdherrschaft dieses Landes oder* ***wegen des Auftretens von Naturkatastrophen oder schwerwiegenden Ereignissen, die zu größeren Störungen der öffentlichen Ordnung im ganzen Land oder in einem Teil davon führen****, flüchtet.“ (Artikel 1 Arabische Flüchtlingskonvention 1994)*

Für die nordafrikanischen Staaten, wie zB Marokko, Algerien, Tunesien oder Ägypten, gilt ungeachtet dessen die „Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika“ (OAU-Konvention) von 1969. Diese Konvention resultierte unter anderem aus den Konflikten der Kolonialzeit in Afrika und den Massenfluchtbewegungen. Sie ähnelt stark der GFK, enthält darüber hinaus einen erweiterten Flüchtlingsbegriff in Artikel 1 und besitzt durch die Unterzeichnung von insgesamt 40 Staaten verbindlichen Rechtscharakter.

Für die arabischen Länder östlich des Sinai sind hingegen die „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ (KEMR) von 1990 und die „Arabische Charter der Menschenrechte“ (ACMR) von 2004 (ältere Version von 1994) als die relevanten Rechtsgrundlagen für den Schutz von Flüchtlingen heranzuziehen. Generell kann gesagt werden, dass der ineffektive Durchsetzungsmechanismus[1] dabei das gravierendste Problem darstellt. Nichtsdestotrotz bestimmt der folgende Artikel das Recht auf Asyl:

> *„Jeder Staatsbürger hat das Recht, vor Verfolgung in einem anderen Land politisches Asyl zu suchen. Personen, die wegen gemeiner Straftaten verfolgt wurden, steht dieses Recht nicht zu. Politische Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.“ (Artikel 28 ACMR 2004)*

[1] http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/regionale/arabische-charta/.

Grundsätzlich wird in der Präambel der ACMR sehr aufgeschlossen über die Verwirklichung der unvergänglichen Grundsätze der Brüderlichkeit und der Gleichheit aller Menschen, die in der Schari‘a und in den anderen Religionen der göttlichen Offenbarung festgeschrieben sind, hingewiesen. Allerdings ist ein Interpretationsverweis auf die Schari’a, wie in der Kairoer Erklärung in Bezug auf Asyl (Artikel 12) und in abgeschwächter Form auch in der Arabischen Charta 2004 in Bezug auf die Gleichbehandlung von Mann und Frau (Artikel 3), aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten als problematisch einzustufen. Deshalb wird im nachfolgenden Abschnitt auf die Rolle der Flucht und Schutzgewährung in der monotheistischen Religionsgeschichte und in weiterer Folge in der islamischen Entstehungszeit eingegangen.

Flucht, Auswanderung und Schutz in der monotheistischen Religionsgeschichte

Bevor auf die von Flucht geprägte Entstehungsgeschichte der islamischen Gemeinschaft eingegangen wird, muss man sich im Sinne eines religionsgeschichtlichen Zusammenhangs mit zwei Propheten auseinanderzusetzen, die in allen drei monotheistischen Religionen von immenser Relevanz sind, nämlich Abraham (arab. Ibrahim) und Moses (arab. Musa).

Abraham und Moses auf der Flucht

Es gibt in den heiligen Schriften der drei monotheistischen Religionen eine Menge an Vorfällen, die sich um Flucht, Auswanderung und Schutzsuche drehen. Gemeinsam ist allen drei Religionen das grundsätzliche Verständnis von Asyl, das einen Akt der Liebe gegenüber seinem Nachbarn bzw seinem Nächsten sowie die Hilfe gegenüber Bedürftigen bedeutet.

In Bezug auf die früheste Fluchtgeschichte religiöser Bedeutung, sah sich etwa der Prophet Abraham und seine Familie, darunter auch Abrahams Neffe Lot, gezwungen, Mesopotamien zu verlassen und sich in Palästina mit der Unterstützung Gottes niederzulassen. Gründe für die Flucht der Familie Abrahams waren unter anderem sein jugendlicher Mut, die gesellschaftliche Fehlleitung samt Korruption und Irrglaube offen anzusprechen. Auch gegenüber seinem Vater, wie in den Qur’anversen 6:74 und 21:52 zu lesen ist. Daraufhin waren ihm Verfolgung und sogar die Todesstrafe sicher, weshalb Gott ihn und seine Familie errettete und nach Palästina, nach Kanaan, führte:

> *„Denn Wir retteten ihn und Lot (seines Bruders Sohn, indem Wir sie) zu dem Land (führten), das Wir für alle kommenden Zeiten gesegnet haben.“ (Qur’an 21:71)*

Jahre danach musste Abraham samt seiner Familie und seinem Besitz nochmal fliehen, diesmal nach Ägypten, weil in Palästina eine schwere Hungernot herrschte. Seine hübsche Frau Sarah gab er aus Angst ihrer Ermordung als seine Schwester aus.

Anders als Abraham musste Moses später von den Ägyptern flüchten. Moses tötete einen ägyptischen Aufseher, da dieser einen hebräischen Sklavenarbeiter zu Unrecht geschlagen hatte. Nun wurde er selbst mit dem Tod bedroht:

> *„Und (dann und dort) kam ein Mann vom entferntesten Ende der Stadt gelaufen und sagte: ‚O Moses! Siehe, die Großen (des Königreichs) beratschlagen über deinen Fall in der Absicht, dich zu töten! Verschwinde denn: Wahrlich, ich gehöre zu denen, die dir wohlwollen!“ So ging er fort von dort, furchtsam um sich blickend, und betete: ‚O mein Erhalter! Rette mich vor allen Leuten, die Übles tun!“ (Qur’an 28:20-21)*

Moses flüchtete nach Madyan, wo er Unterkunft, Arbeit und andere Annehmlichkeiten bekam. Ein paar Jahre später kehrte Moses nach Ägypten zurück, um das jüdische Volk aus der Sklaverei zu befreien:

> *„Und (also) haben Wir fürwahr Moses mit Unseren Botschaften entsandt (und diesem Unserem Befehl): ‚Führe dein Volk aus den Tiefen der Finsternis ins Licht, und erinnere sie an die Tage Gottes!‘“ (Qur’an 14:5)*

Diese Emigration der Israeliten erfolgte vordergründig wegen der vorherrschenden politischen Lage und des verheerenden Unrechts, das die Kinder Israels unter dem Regime des Pharaos erlitten. Ein Unrecht, dass später auch viele Anhänger der jungen islamischen Gemeinschaft in Mekka sowie den Propheten Muhammad selbst veranlassten, auszuwandern. Die nächsten beiden religionsgeschichtlichen Auswanderungen zeigen, wie ernst die Lage der frühesten MuslimInnen war.

Die kleine Auswanderung (Hidschra) nach Abessinien

Das Wort Hidschra, dessen Wortwurzel aus den Buchstaben „h-dsch-r“ besteht, meint in der arabischen Sprache die Migration, das Verlassen bzw die Auswanderung. Auslöser für die erste Auswanderung, der sogenannten kleinen Hidschra, war der immer stärkere Widerstand gegenüber der noch jungen muslimischen Religionsgemeinschaft in Mekka.

Gründe für ihre Ablehnung waren zuvorderst die Verachtung einer neuen monotheistischen Religion in massiver Konkurrenz zu ihrem Vielgötterglauben. Denn der Glaube an nur mehr einen Gott drohte ihre Geschäfte zu ruinieren, weil Mekka ein Warenumschlagplatz und eine Pilgerstätte für Götteranbetungen war. Die Mächtigen in Mekka fürchteten auch eine Störung oder Umwälzung innerhalb der gesellschaftlichen Struktur, in der Frauen und Sklaven ausgebeutet und weibliche Nachkommen lebendig begraben wurden. Es galt das Recht des Stärkeren, vor dem nur beschützt werden konnte, wer eine starke Sippe hinter sich hatte. (Barmani, Muhammad, 2015, 42) Aus Schmähungen, Tadelungen oder Drohungen, den Ruf zu ruinieren, die Geschäfte zu boykottieren oder das Vermögen zu vernichten, wurden leichte tätliche Übergriffe, denen alsbald grausame Maßnahmen folgten. Speziell von den eigenen Stammesangehörigen des Propheten Muhammad, den Quraisch, wurden die MuslimInnen verfolgt, da diese in ihren Augen die alte arabische Religion der Vielgötterei (arab. Shirk) beleidigten und als Aufrührer bzw Unruhestifter angesehen wurden. (Ibn Ishaq, Das Leben des Propheten, 1999, 63) Durch spezielle Foltermethoden, wie etwa das Aussetzen in der prallen Mittagssonne mit einem großen Stein auf der Brust, versuchten sie die Abkehr vom einen Gott zu erreichen, damit MulimInnen wieder den Göttern „Al Lat“ und „Al `Uzza“ dienen könnten. Einige fielen vom Islam daraufhin ab, wiederum andere starben für ihre Religion als MärtyrerInnen, weil sie den Tod erduldeten.

Während Mohammed den Schutz seines Onkels Abu Talib genoss, riet er im Jahre 615 n. Chr. einer kleinen muslimischen Anhängerschaft, unter Leitung von Dschafar Ibn Abu Talib, für eine Zeit in das christliche aksumitische Reich (Abessinien, heute Äthiopien) auszuwandern bzw über das Rote Meer zu flüchten. Dort würden sie Schutz beim christlichen Nadschaschi (König) Ashama Ibn Abdschar, einem großzügigen und gerechten Mann, finden.

> *„Denn dort“, so sprach er, **„herrscht ein König, bei dem niemandem Unrecht geschieht. Es ist ein freundliches Land. Bleibt dort, bis Gott eure Not zum Besseren wendet**!“. Darauf zogen die Gefährten des Propheten nach Abessinien, da sie die Versuchung fürchteten, vom Islam abzufallen, und sich mit ihrem Glauben zu Gott flüchten wollten.“ (Ibn Ishaq, Das Leben des Propheten, übers. G. Rotter, 1999, S. 65 f.).*

Nachdem die Quraisch dies erfuhren, entsandten sie zwei Abgesandte mit Geschenke zum Nadschaschi, um ihn zu überzeugen, dass er den Flüchtlingen keinen Schutz gewähren und sie nach

Mekka zurückschicken möge. Da sich die Anschuldigungen unter anderem gegen die Religion der Schutzsuchenden richteten, ließ er die MuslimInnen anhören. Nach der umfangreichen Anhörung (Video!), in der sowohl die Beweggründe für die Flucht, als auch die Ähnlichkeiten der beiden Religionen, Christentum und Islam, erläutert wurden, weigerte sich der Nadschaschi anschließend, die MuslimInnen auszuweisen. Der christliche Herrscher gewährte ihnen unbegrenztes Asyl aufgrund religiöser Verfolgung.

Die in Mekka zurückgebliebenen MuslimInnen waren indes weiter der Verfolgung ausgesetzt, weshalb sieben Jahre später die große Hidschra vollzogen wurde, die sich wie folgt abspielte.

Die Hidschra nach Medina im Jahr 622

Im speziellen theologischen Sprachgebrauch versteht man unter Hidschra die Auswanderung der MuslimInnen von Mekka nach Medina (Yathrib), die der Prophet nach geschickten Verhandlungen mit den MuslimInnen aus Medina, den späteren Ansar, veranlasste. Den finalen Ausschlag für die Flucht des Propheten mit seinem Weggefährten, dem späteren ersten Khalif Abu Bakr, gab der gemeinschaftlich geplante Anschlag der Quraisch auf den Propheten. Denn nachdem die Quraisch langsam einsehen mussten, dass die Sympathie für den Islam kontinuierlich zunahm und, dass es nichts brachte, den Propheten zu denunzieren, die Gefährten zu foltern oder eine Embargopolitik zu verhängen, beschlossen sie Muhammad umzubringen. Der Anschlag wurde letztlich auch mithilfe von Imam Ali Ibn Abu Talib, dem späteren vierten Khalif, vereitelt, als sich dieser in das Bett des Propheten legte und das Risiko auf sich nahm, ermordet zu werden, um die Angreifer in die Irre zu führen. (Ibn Ishaq, Das Leben des Propheten, 1999, 70 ff.)

Die Fluchtroute, die der Prophet wählte, damit er und Abu Bakr seinen Verfolgern entkommen konnten, verlief entgegen des Weges nach Medina zuerst nach Süden zur Höhle Thaur, wo sie sich zu Beginn der Flucht versteckten. Dort ereignete sich nach Erzählungen ein Wunder, wonach eine Spinne vor der Höhle ein Spinnennetz gewoben hat und dadurch die beiden Flüchtenden vor den Verfolgern rettete. (Vgl. Q 9:40) Muhammad und Abu Bakr nahmen im weiteren Verlauf ihrer Flucht einen Weg abseits der üblichen Handelsroute, sodass sie sicher in Yathrib ankamen und dort Schutz fanden. Die Auswanderer aus Mekka (arab. Muhadschirun) und Abessinien wurden sehr herzlich empfangen und in der Gesellschaft aufgenommen. Der Zweck der Hidschra lag demnach in der Suche nach Sicherheit und Schutz.

Diesbezüglich kommt vor allem den Helfern aus Yathrib (arab. Ansar) gemäß der Aqaba-Treffen und Erwähnungen im Qur’an eine wichtige Stellung zu. Bei einem dieser Treffen schloss sich der Prophet dem Volk der Chazradsch an und verkündete, dass er sich sich unter ihren Schutz begeben würde, wenn er zu ihnen kommt. Daraufhin nahm er ihnen den Treueeid ab: “Ich nehme euren Treueid, auf dass ihr mich schützt wie eure Familienmitglieder!” (Barmani, Muhammad 2015, 82) Nach der Übersetzung Asads werden die Ansar mit „Vorderste und Erste“ beschrieben, weil sie entweder schon zuvor bei den Aqaba-Treffent oder kurz nach dem Eintreffen in Yathrib zum Islam übertraten, und weil sie ihren Glaubensgeschwistern nach der Hidschra Zuflucht gaben und ihnen beistanden. Aber auch die rivalisierenden Stämme in Yathrib hatten ein Interesse daran, den Propheten in der Stadt zu haben, denn sie konnten ihn als Friedensstifter bestens brauchen, um die Stämme zu vereinen. Dies geschah letztlich durch die Verfassung bzw Gemeindeordnung von Medina.

Mit dem Vorbild der Hidschra Muhammads entwickelten sich in der Geschichte der islamischen Jurisprudenz (arab. Fiqh) die diversen Gelehrtenmeinungen, die hier aufgrund des Umfangs nicht näher beleuchtet werden können. Allerdings soll mit der folgenden Prophetenüberlieferung jenen Meinungen entgegengetreten werden, die eine aus den Qur’anversen 4:97-99 abgeleitete Auswanderungspflicht für MuslimInnen in ein muslimisches Land begründen:

> *„Es gibt keine Hidschra nach der Eroberung von Mekka [, die acht Jahre nach der Hidschra stattgefunden hat].“ (Sahih Al Bukhari, Book of Merits of the Ansar, 125)*

Mit den gegenwärtigen Fluchtgeschehnissen weltweit bekommt die Hidschra wieder eine gesellschaftspolitische Bedeutung, wo doch so viele Menschen aus muslimischen Ländern sichere Zufluchtsorte in Europa suchen. Demzufolge treffen die Auswanderer auf die Helfenden in Europa, die sich dementsprechend am Verhalten der ersten MuslimInnen orientieren können, wie gleich zu erfahren sein wird. Doch im Folgenden soll das Wort „Hidschra“ noch von einer spirituellen Perspektive betrachtet werden.

Die spirituelle Bedeutung von Hidschra

Das Wort „Hidschra“ hat neben den oben genannten historischen und gesellschaftspolitischen Bedeutungen auch eine moralische Konnotation, nämlich im Sinne des Auszuges des Menschen vom Übel bzw vom Missstand hin zu Gott. Auf eben diese umfassende moralische und ethische Bedeutung des Begriffes „Hidschra“ beziehen sich etwa die Verse 4:97-99. „Während der physische Auszug von Mekka nach Medina nach der Eroberung Mekkas im Jahre 630 für die MuslimInnen nicht mehr verpflichtend war, bleibt der spirituelle Auszug aus dem Bereich des Übels in den Bereich der Rechtschaffenheit weiterhin eine Grundforderung des Islam: mit anderen Worten, wer nicht ‚vom Übel zu Gott auswandert‘, kann nicht als gläubig angesehen werden.“ (Asad, Koran 2009, 176) Diesbezüglich haben auch die Begriffe „Ansar“ und „Muhadschirun“ eine spirituelle Bedeutung und werden im Qur’an oft gebraucht, um jene zu kennzeichnen, die moralisch „den Bereich des Übels verlassen“ und jene, die „dem Glauben Zuflucht geben und beistehen“.

Eine weitere spirituelle Bedeutung des Begriffes „Hidschra“ wird beispielsweise bei der Pilgerfahrt „Hadsch“, die als eine der fünf Säulen im Islam gilt, Jahr für Jahr von den Pilgern verdeutlicht. Dabei wird eine symbolische Auswanderung aus Mekka imitiert, um sich in das Bewusstsein zu rufen, was es bedeutet, zum geliebten Verlassenen wieder zurückzukehren.

Anhand der erläuterten Ereignisse, die eine große Anzahl von göttlichen Offenbarungen und Überlieferungen des Propheten mit sich brachten, werden im folgenden Abschnitt die religionsrechtlichen sowie die ethisch-moralischen Grundsätze des Islams hinsichtlich „Flucht und Schutzgewährung“ vorgestellt.

Die islamisch-theologischen Grundlagen in Bezug auf Flucht und Schutzgewährung

Wie in den ersten Abschnitten bereits erkennbar ist, sind Schutzsuche und Schutzgewährung wichtige von der Geschichte geprägte Themen, die bis in die heutige Zeit die MuslimInnen und den Islam prägen. Dementsprechend werden aus den geschichtlichen Erkenntnissen die theologischen Grundlagen bezüglich „Flüchtlinge“ im Sinne der *Muhadschirun*, und „helfende Aufnahmegesellschaft“ im Sinne der Ansar vorgestellt. Der Fokus liegt dabei auf den göttlichen Bestimmungen und auf dem Verhalten der frühesten MuslimInnen zueinander.

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass ein sogenanntes „islamisches Flüchtlingsrecht“ primär auf Gerechtigkeit und soziale Verantwortung ausgerichtet wäre, das ebenso wie das „Islamische Recht“ im Generellen nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Der Qur’an kann nicht als ein starres Gesetzbuch verstanden werden, das für alle Menschen alle weltlichen Angelegenheiten regelt. Viel mehr bietet der Qur’an allen Menschen auf alle Ewigkeit eine moralisch-ethische Orientierung, wie sie eine soziale und gerechte Gesellschaft schaffen.

Das grundsätzliche Verbot Menschen zu vertreiben

Es gibt im Islam das ausdrückliche Verbot, Menschen aus ihren Häusern und aus ihrer Heimat zu vertreiben. Der Qur‘an verurteilt jene Menschen, deren Aktionen Migration und Flucht veranlassen. Wer dies dennoch versucht oder umsetzt, dem fehle der Glaube an Gottes Wort:

> *„Und siehe! Wir nahmen euer feierliches Versprechen an, dass ihr nicht einer des anderen Blut vergießen würdet und nicht einander aus euren Heimstätten vertreiben würdet –woraufhin ihr es anerkannt habt; und davon gebt ihr Zeugnis (sogar jetzt). Und doch seid ihr es, die ihr einander tötet und manche von euren eigenen Leuten aus ihren Heimstätten vertreibt, einander gegen sie helfend in Sünde und Hass; aber wenn sie als Gefangene zu euch kommen, löst ihr sie aus –* ***obwohl schon (die Tat) ihrer Vertreibung euch ungesetzlich gemacht worden ist!*** *Glaubt ihr denn an manche Teile der göttlichen Schrift und leugnet die Wahrheit von anderen Teilen? […]“ (Qur’an 2:84-85)*

Diese bemerkenswerten Verse beziehen sich auf die Umstände in Medina, die zur Zeit der Hidschra des Propheten vorherrschten, weil in vorislamischer Zeit in Medina der eine arabische Stamm Al-Aws mit dem jüdischen Stamm Banu Qurayza stets mit dem anderen arabischen Stamm Khazradsch und deren verbündeten jüdischen Stämmen Banu Qaynuqa‘ und Banu-Nadir im Krieg waren. Dabei kämpften Juden gegen Juden und töteten sich gegenseitig. Genauso wie den Juden der Kampf und die Vertreibung untereinander untersagt ist, trifft dies auch auf MuslimInnen zu. Und doch flüchtet heute eine überwältigende Anzahl von MuslimInnen aus islamisch geprägten Ländern nach Europa.

Menschen zu töten, zu misshandeln und zu vergewaltigen, zu unterdrücken und zu erniedrigen oder zu verfolgen und zu vertreiben, aus welchen Gründen auch immer, ist Unrecht und widerspricht daher dem islamischen Gebot, das Rechte zu gebieten und das Unrechte sowie das Übel zu verhindern. Gott erwartet von den Menschen das rechtschaffene Verrichten guter Taten:

> *„Und dass aus euch eine Gemeinschaft (von Leuten) erwachsen möge, die einladen zu allem, was gut ist, und das Tun dessen gebieten, was recht ist, und das Tun dessen verbieten, was unrecht ist: und es sind sie, sie, die einen glückseligen Zustand erlangen werden.“ (Qur’an 3:104)*

> *„[…] Und tut Gutes euren Eltern und den nahen Verwandten und den Waisen und den Bedürftigen und dem Nachbarn von euren eigenen Leuten und dem Nachbarn, der ein Fremder ist, und dem Freund an eurer Seite und dem Reisenden […]“ (Qur’an 4:36)*

Durch die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorschriften dürften MuslimInnen in muslimisch geprägten Staaten niemals in eine Situation kommen, in der sie selbst um Schutz ansuchen. Weil Gott jedoch die menschlichen Schwächen kennt und sich die Geschichte hinsichtlich der Hidschra nur zu oft wiederholt, gibt es im Qur’an auch eine Vielzahl an Bestimmungen, die den MuslimInnen vorschreiben, Bedürftigen zu helfen und Vertriebenen Schutz zu gewähren.

Wer kann Schutz gewähren?

Anders als im Flüchtlingsrecht nach den Genfer Konventionen beschränkt sich das islamische Flüchtlingsrecht nicht nur auf die staatliche Asylgewährung, sondern lässt auch die Schutzgewährung durch Individuen zu.

> *„[…] wie auch jene, die (ihnen) Zuflucht geben und beistehen – es sind sie, sie, die wahrhaft Gläubige sind. Vergebung der Sünden erwartet sie und eine höchst vortreffliche Versorgung.“ (Qur’an 8:74)*

Diese individuelle Schutzgewährung ist lediglich von der Zugehörigkeit zu einer islamischen Gemeinschaft, in dem das islamische Recht angewendet wird, abhängig. Niemand sollte an einem Ort leben müssen, wo Ungerechtigkeit und Verfolgung herrscht, wo einen die eigenen Leute demütigen und erniedrigen:

> *Und wer den Bereich des Übels um Gottes willen verlässt, der wird auf Erden manch einsame Straße [durch deren Einschlagen man seine eigenen Leute gegen ihren Willen wegen verlässt] wie auch Leben in Fülle finden. Und wenn einer sein Heim verlässt, vom Übel zu Gott und Seinem Gesandten fliehend, und ihn dann der Tod ereilt – sein Lohn ist bereits bei Gott […].“ (Qur'an 4:100)*

Angehörige der islamischen Gemeinschaft dürfen unabhängig von Rasse, vom Geschlecht oder von ihrem sozialen und politischen Status ihre Türen vor Schutzsuchenden nicht verschließen, denn es ist ihre Pflicht zu helfen und Schutz zu gewähren. Dieselbe Pflicht trifft selbstverständlich auch die politischen Führer islamischer Gemeinschaften. Im Qur'an gibt es eine Vielzahl von Anweisungen, die bezüglich Schutzsuchenden darauf abstellen, dass Menschen in Not unterstützt und Flüchtenden Schutz gewährt werden soll, um Gott zu gefallen:

> *„Und was die Vordersten und Ersten [Helfer] von jenen angeht, die den Bereich des Übels verlassen haben, und von jenen, die dem Glauben Zuflucht gegeben und beigestanden haben, wie auch jene, die ihnen auf (dem Weg der) Rechtschaffenheit folgen – Gott ist wohlzufrieden mit ihnen, und wohlzufrieden sind sie mit Ihm.“ (Qur'an 9:100)*

Jene göttlichen Offenbarungen, die sich in erster Linie auf die Ansar beziehen, beziehen sich in einem weiteren Sinn „auf alle Gläubigen zu allen Zeiten, die im Bereich des Islam in Freiheit und Sicherheit leben und bereit sind, jeden mit offenen Armen aufzunehmen, der gezwungen ist, seine Heimat zu verlassen, um in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines Glaubens leben zu können.“ (Asad, Koran, 1047) Im Islam wird dazu aufgerufen, dass jeder einzelne Bürger gemeinsam mit der staatlichen Obrigkeit und mit vereinten Kräften den Schutzsuchenden hilft und ihnen die nötige Sicherheit zukommen lässt.

Wer gilt als Flüchtling aus welchen Gründen?

Nach dem islamischen Recht und den Traditionen hat jede Person, die flüchtet und Schutz sucht, das Recht in die islamische Gemeinschaft einzutreten und um Schutz anzusuchen. Dies resultiert aus dem Qur'anvers 49:11, wonach der Islam als universelle Religion absolut alle Menschen anspricht. Im Gegensatz zu Artikel 1 GFK würde sich ein islamischer Flüchtlingsbegriff auf alle gewaltsam vertriebene bzw zur Flucht gezwungene Menschen erstrecken. So rufen im folgenden Qur'anvers Männer, Frauen und Kinder zugleich:

> *„[…] O unser Erhalter! Führe uns heraus (zur Freiheit) aus diesem Land, dessen Bewohner Unterdrücker sind, und erhebe für uns aus Deiner Gnade einen Schützer, und erhebe für uns aus Deiner Gnade einen, der uns Beistand bringen wird!“ (Qur'an 4:75)*

Dabei ist es unbeachtlich, ob die flüchtende Person innerhalb oder außerhalb der islamischen Gemeinschaft um Schutz ansucht. Unbeachtlich ist ebenfalls die Zugehörigkeit zur Religion, geschweige denn zu anderen bestimmbaren Kriterien, denn im Mittelpunkt steht der Mensch an sich. Auf gar keinen Fall dürfen nicht-muslimische Flüchtende als Bedingung für die Schutzgewährung gezwungen werden, den Islam anzunehmen.

> *„Und wenn einer von jenen, die etwas anderem neben Gott Göttlichkeit zuschreiben, deinen Schutz sucht [bzw dein Nachbar zu werden sucht], gewähre ihm Schutz, auf dass er das Wort*

> *Gottes (von dir zu) hören (imstande sein) möge; und daraufhin geleite ihn zu einem Ort, wo er sich sicher fühlen kann […]“ (Qur’an 9:6)*

Die im Vers eingeschobene Stelle versteht sich als metaphorischer Ausdruck, der ein Verlangen nach Schutz bezeichnet und auf der alten arabischen Sitte beruht, einen Nachbarn nach besten Kräften zu ehren und zu schützen. Das Geleit an einen sicheren Ort (arab. Ma’anahum) beinhaltet nach Al Din Al Razi (gest. 1209) auch die Möglichkeit, dass der Schutzsuchende in seine Heimat zurückkehren kann, was wiederum impliziert, dass es ihm unter Hinweis auf Qur’anvers 2:256 freisteht, die Botschaft des Qur’an anzunehmen oder nicht. Des Weiteren ist ein Schutzsuchender nicht verpflichtet, den Grund seiner Flucht oder die fluchtauslösende Verfolgung glaubhaft darzulegen oder gar zu beweisen. Demzufolge würde zur Asylgewährung das bloße Ansuchen reichen. Nichtsdestotrotz sollte der Schutzsuchende vor dem Asylansuchen keine Straftaten begangen haben, weil im Islam alle Straftaten zu ahnden sind, unabhängig davon, ob sie politisch oder unpolitisch waren.

Integration durch Verbrüderung mit den Schutzsuchenden

Zur Integration der Muhadschirun erklärte der Prophet ein geschwisterliches Bündnis. Je eine Person von den Muhadschirun und eine Person von den Ansar wurden zu Brüdern oder Schwestern erklärt. Diese Erklärung basierte nicht auf Zufall. Der Prophet schaute sich ihre Charaktere, ihre spirituellen Vereinbarkeiten und ihre Vorlieben an, die er in fünf Monaten durch persönliche Treffen herausfand. Dadurch war es ihm möglich, die zwei gesellschaftlichen Segmente zu verknüpfen und Feindschaften zu beseitigen. (Saritoprak, The Qur’anic Perspective on Immigrants, 2011 [E]JSR)

> *“Und haltet fest, alle zusammen, an der Verbundenheit mit Gott, und entfernt euch nicht voneinander. Und gedenkt der Segnungen, die Gott euch erteilt hat: wie, als ihr Feinde wart, Er eure Herzen zusammenbrachte, so dass ihr durch Seinen Segen Brüder wurdet; und (wie, als) ihr am Rand eines feurigen Abgrundes war, Er euch davor rettete. Auf diese Weise macht Gott euch Seine Botschaften klar, auf dass ihr Rechtleitung finden möget. (Qur’an 3:103)*

Die größten Herausforderungen der ImmigrantInnen, nämlich Unterkunft und Essen, wurden dadurch geregelt, dass alles geteilt wurde. Die Ansar teilten ihren Besitz, ihr Geld und ihre Farmen, bis hin zum Erbe mit ihren neuen Geschwistern. Dadurch konnten die Muhadschirun auf eigenen Beinen stehen und sich selbst etwas aufbauen. Das geschwisterliche Bündnis des Propheten brachte Wohlstand und Solidarität in der Gemeinschaft. Die Ansar teilten mit ihnen ihr gesamtes Hab und Gut, also ihr Täglichbrot und ihre Wohnstätten. Diese verbrüdernde, aufopfernde und altruistische Einstellung gegenüber den Armen, Hilflosen, Bedürftigen oder Flüchtlingen, zeigt besonders der nachstehende Qur’anvers, worin Gier, Geiz und Habsucht als die größten Hindernisse für den glückseligen Zustand im Diesseits sowie im Jenseits aufgezählt werden:

> *„Und (es soll auch den Armen unter) jenen (angeboten werden), die vor ihnen ihre Bleibe in diesem Bereich und im Glauben hatten – (jene,) die alle lieben, die auf der Suche nach Zuflucht zu ihnen kommen und die in ihren Herzen keinen Groll wegen dem hegen, was immer den anderen gegeben worden sein mag, sondern ihnen vielmehr den Vorzug vor sich selbst geben, auch wenn Armut ihr eigenes Los sei:* ***denn solche, die vor ihrer eigenen Habsucht gerettet sind – es sind sie, sie, die einen glückseligen Zustand erlangen werden****!“ (Qur’an 59:9)*

Das Bündnis bestand aber nicht nur in einer materiellen, sondern auch in einer spirituellen Kooperation. Verpasste beispielsweise jemand aufgrund der Arbeit die Vorträge des Propheten, übernahm der Glaubensbruder oder die Glaubensschwester diese Rolle und teilte die Worte des Propheten später dem Abwesenden mit. Dieses Bündnis führte weiter zu einem warmherzigen Umfeld für die Immigranten, das einerseits die Inklusion der ImmigrantInnen in das gemeinschaftliche Leben förderte und andererseits die gesamte Gesellschaft stärkte. (Asad, Botschaft des Koran, 2015, 126)

Welche Rechte und Pflichten haben die Flüchtlinge?

Prinzipiell ist darauf hinzuweisen, dass der Qur‘an die Menschen verpflichtet, ihre Abkommen und Verträge zu erfüllen. Diese Aufforderung gilt zum einen in Bezug auf die Gewährung und Einhaltung der Rechte gegenüber den Flüchtlingen, und zum anderen gilt sie für Flüchtlinge selbst, die das Recht und die Rechtsordnung des jeweiligen Aufnahmelandes anzuerkennen und einzuhalten haben.

> *„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt, seid euren Verträgen treu! […]“* (Qur’an 5:1).

> *Der Prophet sagte: “Es ist eine Pflicht für jeden, die Ordnung des Gesetzgebers zu erhören und zu befolgen, es sei denn, diese Ordnung bedingt den Ungehorsam gegenüber Gott.“ (Sahih Al Bukhari, Book of Fighting for the Cause of Allah, 167)*

Ist den Schutzsuchenden Asyl gewährt worden, sollte dieser Schutz allumfassend sein, das heißt, Flüchtlinge haben neben dem Recht auf humanitäre Hilfe grundsätzlich dieselben Rechtsansprüche als die Angehörigen der islamischen Gemeinschaft, inklusive das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht sich frei bewegen zu können sowie das Recht auf Familienzusammenführung.

> *„Siehe, was jene angeht, die Glauben erlangt haben und die den Bereich des Übels verlassen haben und sich hart anstrengen für Gottes Sache mit ihren Besitztümern und ihrem Leben, wie auch jene, die (ihnen) Zuflucht geben und beistehen –* ***diese sind (wahrhaft) die Freunde und Schützer voneinander****. Aber was jene angeht, die zum Glauben gekommen sind, ohne (in euer Land) ausgewandert zu sein, - ihr seid in keiner Weise für ihren Schutz verantwortlich, bis zu dem Zeitpunkt, da sie (zu euch) auswandern. Doch wenn sie euch um Beistand gegen religiöse Verfolgung bitten, ist es eure Pflicht, (ihnen) diesen Beistand zu leisten – außer gegen ein Volk, zwischen dem und euch es einen Vertrag gibt […]“ (Qur’an 8:72)*

Das oben beschriebene Bündnis bzw die Verbrüderung führte zu einem unauflösbaren Band zwischen den Schutzsuchenden und den Schutzgewährenden, womit im Endeffekt auch die Rechtsgleichstellung argumentiert werden kann, sofern man die Gleichstellung an den erbrechtlichen Folgen misst. Weiters ist die Schutzgewährung samt den damit zusammenhängenden Rechtsansprüchen zeitlich unbegrenzt. Durch eine faktische Gleichstellung der Flüchtlinge mit den Angehörigen des Aufnahmelandes erübrigt sich jede weitere Behandlung von Rechtsansprüchen.

Im letzten Satz des obigen Qur’anverses 8:72 ist der Schutz vor Verfolgung wegen religiösen Glaubensvorstellungen gemeint. Dieser Schutz wird allerdings aufgrund eines Bündnisvertrages oder eines Paktes der gegenseitigen Nichteinmischung in interne Angelegenheiten dann nicht gewährt, wenn dies einen Vertragsbruch nach Qur’anvers 5:1 bedeuten würde. Eine Lösung eines Problems mit einem anderen Volk könnte gegebenenfalls durch Verhandlungen zwischen den beiden Völkern oder auch durch eine Auswanderung der dort verfolgten MuslimInnen herbeigeführt werden.

Gastfreundschaft als ethische Pflicht

Da im Islam neben der individuellen Beziehung zu Gott auch die zwischenmenschlichen Beziehungen eine wichtige Stellung einnehmen, ist in diesem Kontext vor allem die Gastfreundschaft als ein Teil der islamischen Ethik und als Segen für die gesamte Gemeinschaft anzusehen. Hierbei geht es in erster Linie um die gegenseitige Fürsorge, seinen nahen Mitmenschen aber auch fremden Menschen gegenüber Tür und Herz zu öffnen, denn diese Form der Solidarität verlangt Gott von den Menschen:

> *„[…] wahrhaft fromm ist, wer an Gott glaubt und den Letzten Tag und die Engel und Offenbarung, und die Propheten; und sein Vermögen ausgibt – wie sehr er selbst es auch wertschätzen mag – für seine nahen Verwandten und die Waisen und die Bedürftigen und den*

Reisenden und die Bettler und für das Befreien von Menschen aus Knechtschaft, […]“ (Qur’an 2:177)

Die Übersetzung mit „Reisender“, oder wörtlich Sohn des Weges (arab. Ibn Al Sabil), kann im weiteren Sinn ebenfalls den politischen Exilant oder Flüchtling betreffen, weil auch dieser aus welchen Gründen auch immer über eine gewisse Zeit oder dauerhaft nicht in seine Heimat zurückkehren kann. Dementsprechend war, wie in den Qur’anversen 51:24-27 geschrieben steht, für Fremde und für bedürftige Menschen immer ein Platz am Tisch des Propheten Abraham. Als weiteres Beispiel hierfür gilt Muhammad selbst, der seine Gäste stets in bester Weise zu beherbergen wusste, wie der folgende Hadith zeigt:

„Der Prophet sagte: ‚Es ist eine Pflicht für jeden Gläubigen, einem Gast für eine Nacht Gastfreundschaft zu gewähren. Wenn jemand am Morgen in sein Haus (des Gastgebers) kommt, ist das ein Recht, das ihm zusteht. Wenn er will, mag er es nutzen, und wenn er will, mag er darauf verzichten.‘“ (Sunan Abi Dawud, Book of Foods, 15)

Diese ethische Pflicht der Gastfreundschaft gegenüber allen Menschen, also unabhängig von ihrer Religion, Herkunft, etc., nimmt durch die vorgelebte Praxis der Propheten und durch die helfenden Ansar eine herausragende Bedeutung ein. Ebenso wichtig sind jedoch die abschließend noch zu behandelnden Grundsätze des Islam, die im Zusammenhang mit Flucht und Schutzgewährung stehen.

Weitere islamische Grundsätze zur Flucht und Schutzgewährung

GERECHTIGKEIT:
Ganz oben der wichtigsten Grundsätze im Islam steht immer wieder die Gerechtigkeit (arab. Al `Adl), die selbstredend durch die mannigfaltige Erwähnung auf die verschiedenen menschlichen Situation, auch in Bezug auf die Schutzgewährung von flüchtenden Menschen, Anwendung findet:

„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Seid immer standhaft im Wahren der Gerechtigkeit, Zeugnis gebend von der Wahrheit um Gottes willen, selbst wenn es gegen euch selbst oder eure Eltern und Verwandten sei. […]“ (Qur’an 4:135)

RESPEKT:
Respekt (arab. Ikram) sollte allen Menschen entgegengebracht werden, und so auch gegenüber bedürftigen Personen, die stets in Übereinstimmung mit der menschlichen Würde zu behandeln sind, wie die folgende Offenbarung negativ auszudrücken vermag:

„Hast du jemals (jene Art von Mensch) betrachtet, der alles Moralgesetz [im Sinne von Religion oder Jüngster Tag] der Lüge zeiht? Siehe, es ist diese (Art von Mensch), welche die Waise verstößt und keinen Drang verspürt, den Bedürftigen zu speisen.“ (Qur’an 107:1-3)

HILFSBEREITSCHAFT:
Ein weiterer Grundsatz, nämlich die Hilfsbereitschaft, wurde zwar im Sinne der Hilfe und der Unterstützung von Flüchtenden und Bedürftigen im Laufe des Textes schon mehrmals angesprochen, sollte hier jedoch mit einem speziellen Qur’anvers nochmal als allgemeiner Grundsatz im Islam hervorgehoben werden:

„Darum (selbst wenn ihnen durch Verleumdung Unrecht geschehen ist,) sollen jene von euch, die mit (Gottes) Gunst und Mühelosigkeit des Lebens begnadet wurden, nicht nachlässig werden, (den Irrenden unter) ihren nahen Verwandten zu helfen und den Bedürftigen und jenen, die den Bereich des Übels um Gottes willen verlassen haben, sondern sie sollen verzeihen und nachsichtig sein. […]“ (Qur’an 24:22)

DISKRIMINIERUNGSVERBOT:
Weniger ein Grundsatz als vielmehr eine Ableitung des islamischen Gerechtigkeitssinnes ist das Verbot der Diskriminierung, das keine Zweifel übrig lässt, dass sich Menschen mit Anstand, Würde und Respekt begegnen sollen, da sie sich lediglich durch ihre Frömmigkeit unterscheiden:

> *„O ihr, die ihr Glauben erlangt habt! Vermeidet die meiste Vermutung (übereinander) – denn, siehe, manche (solcher) Vermutung ist (an sich) eine Sünde; und spioniert einander nicht nach, und erlaubt euch selbst auch nicht, schlecht übereinander hinter euren Rücken zu reden. […]“ (Qur'an 49:12)*

> *„Der Prophet sagte: ‚Menschen sind so gleich wie die Zähne eines Kammes, sie unterscheiden sich nur in ihrer Frömmigkeit.‘“ (Ibn Hadschar, Fath al Bari, 1, 658-659)*

Durch die zuvor erwähnten religionsgeschichtlichen Ereignisse und den anschließend vorgestellten islamischen Grundlagen bezüglich Flucht und Schutzgewährung sollte im abschließenden Abschnitt deutlich gemacht werden, dass sich aus einer notwendigen Flucht immer auch Herausforderungen, Chancen und Risiken für die Flüchtenden sowie für die aufnehmende Gesellschaft ergeben, egal in welcher Zeit man sich befindet.

Herausforderungen, Risiken und Chancen von Flüchtlingen und dem Aufnahmeland

So wie die Hidschra geschichtlich gesehen eine der Antworten der muslimischen Gemeinde in der schwierigen Anfangszeit ihres Bestehens war, ist sie heutzutage zugleich ein Beispiel für jede Migration oder Flucht in eine neue Gesellschaft, die neue Herausforderungen bringt. Diese neuen gesellschaftlichen Herausforderungen können einerseits als Chancen und andererseits als Risiken wahrgenommen werden. So wird das Institut des Asylrechts ein Gradmesser des sozialen Zusammenhalts: Die Gemeinschaft, die andere schützt, schützt sich selbst!

Für die aufnehmende Gesellschaft gilt es vorwiegend, der Realität verantwortungsbewusst gerecht zu werden, in dem man Schutzsuchenden Schutz gewährt, eine Erstversorgung zukommen lässt, in Wohltätigkeitszentren Essen, Unterkunft und sonstige essentielle Leistungen zur Verfügung stellt. Dabei muss die Aufnahme als gesamtgesellschaftliche Chance begriffen werden. Dabei ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Flüchtlinge gesellschaftlich anerkennt werden, denn eine solche Anerkennungsphase bildet die Basis für den Wiederaufbau eines neuen Lebens und eine ordentliche Integration, die sowohl von der Aufnahmegesellschaft angeboten als auch von den Aufgenommenen genützt werden muss. Dafür sind die Unterstützung beim Spracherwerb, die Anerkennung ihrer Qualifikationen und Bildungsabschlüsse sowie die Eingliederung in die Gesellschaft durch berufsvorbereitende Maßnahmen und zusätzliche Qualifikationsförderungen notwendig. Bei Inanspruchnahme solcher Instrumente darf man nicht auf kurzfristige Erfolge setzen, sondern sie müssen langfristig gedacht werden, sodass für die neuen BürgerInnen letztendlich der Erwerb der Staatsangehörigkeit den Höhepunkt dieses Prozesses bildet.

Wer diese Herausforderungen nicht ernst nimmt, hat sich mit den heraufbeschworenen Risiken auseinanderzusetzen, die ihren Lauf mit einer Rhetorik der ständigen und nicht zu bewältigenden Belastung der Flüchtlingskrise oder des Flüchtlingsproblems nimmt. Wer aus den genannten Herausforderungen politisches Kleingeld schlagen möchte, der hetzt die aufnehmende Gesellschaft gegen die Flüchtlinge auf, da diesen aus ihrer rechtlichen Situation heraus eine selbstständige Existenzerhaltung nicht möglich ist und sie vom Staat Sozialleistungen empfangen, die womöglich Einheimischen nicht zustehen. Wer nicht an eine nachhaltig friedliche Gesellschaft denkt, spricht von zu hohen Ausgaben für Integration und Qualifikation oder erlässt weitere bürokratische Regelungen, die dazu führen, dass Perspektiven nicht genutzt werden können. Die Konsequenzen daraus sind

vielfältig, von Ausgrenzung und Diskriminierung von Flüchtlingen über einen Anstieg der Kriminalität innerhalb der Aufnahmegesellschaft bis hin zu den gesellschaftlichen Folgekosten in ungeahnten Maßen. Anstatt also gemeinsam eine Situation zu lösen, geht man das Risiko einer gespaltenen Gesellschaft ein, die wiederum Hass, Unterdrückung und Verfolgung erzeugt.

Chancen ergeben sich folglich innerhalb einer hilfsbereiten Gesellschaft dadurch, dass sich der Zusammenhalt derselben verstärkt und die Solidarität steigt, gemeinsam an einen Strang zu ziehen, weil man weiß, dass man aus jeder bewältigten Situation gestärkt hervorgeht, sei es durch eine wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Weiterentwicklung. Wirtschaftliche Vorteile können sich etwa durch den Ausgleich der demografischen Entwicklung und durch den damit einhergehenden Einfluss auf die Wirtschaftsleistung ergeben, der je nach Ausschöpfung des Potenzials der Flüchtlinge den Erhalt oder sogar die Verbesserung des Sozialsystems bedeuten kann. In sozialer Hinsicht wird etwa durch das Benötigen vieler Wohnungen zur Unterbringung der neuen Bürger der soziale Wohnbau gefördert werden müssen, der wiederum die Mietpreise auch für die einheimische Bevölkerung in Grenzen hält. Das gegenseitige Kennenlernen der neuen Bürger bringt für die aufnehmende Gesellschaft auch kulturelles Wissen über die geistigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen mit sich, wovon nur profitiert werden kann. Von Nöten ist allerdings, dass Flüchtlinge als auch die Aufnahmegesellschaft Schritte aufeinander zugehen, um ein gelingendes Miteinander zu schaffen.

Die flüchtenden Menschen sehen in ihrer Flucht oder Migration jedenfalls eine Chance, ihr Leben in einem sicheren und friedlichen Umfeld neu zu gestalten oder bloß vorübergehend Schutz zu genießen. Die zu bewältigenden Herausforderungen liegen wohl darin, den eigenen Prinzipien treu zu bleiben und doch die kulturellen Eigenheiten der neuen Gesellschaft kennenzulernen, zu verstehen und zu akzeptieren. Schon zur Zeit Muhammads bedeutete der Zufluchtsort Medina für Muslime das Kennenlernen von neuen Gepflogenheiten, neuen Formen sozialer und vielschichtiger Beziehungen zwischen den Stämmen und einer vollkommen anderen Rolle der Frau (die gesellschaftlich weitaus angesehener war als in Mekka). Zudem mussten sie nicht nur versuchen eine offene und kritische Haltung gegenüber ihrer Herkunftskultur einzunehmen, sondern auch versuchen, ihre eigenen Einstellungen im Sinne einer funktionierenden Koexistenz zu reformieren, weil jede einzelne kulturelle Gepflogenheit zu hinterfragen ist. Somit war die Hidschra nicht nur eine notwendige Flucht vor Unterdrückung und Verfolgung, sondern auch eine Prüfung des Verstandes. (Tariq Ramadan, Muhammad – Auf den Spuren des Propheten, 2009, Kapitel 8)

Schlusswort

Anhand der genannten Grundlagen und letztlich anhand der ethisch-moralischen Grundsätzen in Bezug auf Flucht und Schutzgewährung, lässt sich deutlich erkennen, dass die religionsspezifische Behandlung dieses Themas einen wesentlich humaneren Standpunkt einnimmt als etwa das moderne internationale Flüchtlingsrecht, das von vielen Staaten dieser Welt, darunter Österreich, mitsamt eigenen Definitionen und Auslegungen vollzogen wird. Demgegenüber trifft die im Islam verankerte Schutzgewährung auf alle Flüchtenden zu, sofern sie aus den verschiedensten Gründen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen. Flucht und Schutzgewährung im Islam orientiert sich an ethisch-moralischen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Solidarität.

Auf die heutige Zeit umgemünzt, bedeutet diese Schutzgewährung auch einen Gradmesser für den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft, die diese Herausforderung entweder als Chance oder als Risiko versteht. Damit die Schutzgewährung jedoch tatsächlich als Chance begriffen werden kann, ist nicht nur ein Entgegenkommen des Aufnahmelandes notwendig, sondern ebenso das Entgegengehen der Aufgenommenen auf die Aufnahmegesellschaft. Doch wäre gerade das gegenseitige Kennenlernen und das Kennenlernen des kulturellen oder religiösen Erbes von fremden Kulturen für jede Gemeinschaft eine zusätzliche Bereicherung, aus der man das eine oder andere erfahren kann, wie etwa die geschichtliche Entstehungsgeschichte des Islams und der daraus resultierende Umgang mit Schutzsuche und Schutzgewährung.

Mag. Michael Ameen Kramer
Institut für Islamisch-theologische Studien
Universität Wien

Weiterführende Literatur

Akram Susan Musarrat, Orientalism Revisited in Asylum and Refugee Claims, in International Journal of Refugee Law, Vol. 12, No. 1, 2000, 7-40.

Asad Muhammad, Die Botschaft des Koran, 2009.

Barmani Jotiar: Muhammad – Die faszinierende Lebensgeschichte des letzten Propheten, UAE9, 2015.

Brun Cathrine, Hospitality: Becoming IDPs and Hosts in Protracted Displacement, in Journal of Refugee Studies, 2010, Vol. 23/3, 337-355.

Darwish Linda, The Shi'ite Law of Migration: Preserving Identity, Safeguarding Morality, in Studies in Religion-Sciences Religieuses, March 2014, Vol. 43/1, 70-101.

Elmadmad Khadija, Asylum in Islam and in Modern Refugee Law, in Refugee Survey Quarterly, Vol 27, No. 2, 2008, 51-63.

Fatemi Seyed, Who is a Refugee? Comparison of a Misconstrued Concept in International Human Rights, Shi'i Fiqh and the Iranian Legal System, in The International Journal of Human Rights, 01 June 2005, Vol. 9/2, 183-223.

Hayatli Musab, Islam, International Law and the Protection of Refugees and IDPs, in Forced Migration Review, 2012, 2-3.

Ibn Ishaq, Das Leben des Propheten, übers. von Rotter Gernot, Kandern im Schwarzwald, 1999.

Manuty Muhammad Nur, The Protection of Refugees in Islam: Pluralism and Inclusivity, in Refugee Survey Quarterly, Vol. 27, No. 2, 2008, 24-29.

Marfleet Philip, Refugees and History: Why We Must Address the Past, in Refugee Survey Quartely, Vol. 26, Issue 3, 2007, 136-148.

Rahaei Saeid, The Rights of Refugee Women and Children in Islam, in Forced Migration Review, 2012, 4-5.